

Ergänzung zur Einladung

zur 32. ordentlichen Generalversammlung
der DocMorris AG

Donnerstag, 8. Mai 2025, 17.00 Uhr
Zürich Marriott Hotel

DocMorris

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Wie in der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der DocMorris AG vom 10. April 2025 dargelegt, veröffentlicht der Verwaltungsrat hiermit die definitiven Anträge für die Kapitalmassnahmen gemäss den Traktanden 5.2 bis 5.6 der Einladung.

Ich freue mich, Sie an der Generalversammlung begrüßen zu dürfen.

DocMorris AG

Walter Oberhänsli
Präsident des Verwaltungsrates

Frauenfeld, 8. Mai 2025

Traktanden

[...]

5. Kapitalmassnahmen

5.1 [...]

[*unverändert*]

5.2 Ordentliche Kapitalerhöhung

Unter der Bedingung und auf den Zeitpunkt unmittelbar nach der Durchführung der Kapitalherabsetzung gemäss Traktandum 5.1 durch den Verwaltungsrat, beantragt der Verwaltungsrat die Erhöhung des Aktienkapitals mittels einer ordentlichen Kapitalerhöhung von bisher CHF 148'350.93 um bis zu CHF 361'827.90 auf neu bis zu CHF 510'178.83 und zwar wie folgt:

- (a) Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll: bis zu CHF 361'827.90.
- (b) Betrag der darauf zu leistenden Einlagen: 100% vom Nennwert (voll liberiert).
- (c) Anzahl, Nennwert und Art der neu ausgegebenen Aktien sowie allfällige Vorrechte, die mit einzelnen Aktienkategorien verbunden sind:
 - (i) Anzahl: bis zu 36'182'790
 - (ii) Nennwert: je CHF 0.01
 - (iii) Aktienart: Namenaktien
 - (iv) Vorrechte: keine
- (d) Ausgabebetrag: CHF 0.01 je Aktie. ~~Die Differenz zwischen Ausgabebetrag und Nennwert der neu auszugebenden Namenaktien wird als Agio der gesetzlichen Kapitalreserve der Gesellschaft gutgeschrieben.~~
- (e) Zeitpunkt der Dividendenberechtigung: Die neu auszugebenden Namenaktien sind ab dem Datum der Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister dividendenberechtigt.
- (f) Art der Einlagen: Die neu auszugebenden Namenaktien werden vollständig in bar liberiert.
- (g) Übertragbarkeit neuer Namenaktien: Die Übertragung der neu auszugebenden Aktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt (Vinkulierung).
- (h) Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts und die Folgen nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte: Das Bezugsrecht wird über das Bankenkonsortium gewährt. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen anderen Aktionären oder Dritten zuteilen oder im Markt veräussern oder verfallen lassen.

Die Ausführung dieses Beschlusses obliegt dem Verwaltungsrat. Die Erhöhung des Aktienkapitals ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Generalversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden, sonst fällt der Beschluss dahin (Art. 650 Abs. 3 OR).

Wichtige Bemerkung:

Die finalen Details dieses Antrags wurden vom Verwaltungsrat festgelegt und am Morgen des 8. Mai 2025 publiziert (was keine Änderung des Antrags darstellt). Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der "wichtigen Bemerkung" und den "Erläuterungen" in der Einladung.

5.3 Änderung des bedingten Kapitals für Finanzierungen, Akquisitionen und andere Zwecke

Infolge der vorstehenden Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung gemäss Traktanden 5.1 und 5.2 und unter der Bedingung sowie auf den Zeitpunkt der Durchführung der Kapitalerhöhung durch den Verwaltungsrat, beantragt der Verwaltungsrat die folgende Anpassung von Artikel 3c Abs. 1 der Statuten sowie die Streichung von Artikel 3c Abs. 1bis der Statuten:

Artikel 3c

[*Marginalie:*] Bedingtes Aktienkapital für Finanzierungen, Akquisitionen und andere Zwecke

¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft kann durch Ausgabe von höchstens 15'371'659 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.01 um höchstens CHF 153'716.59 erhöht werden durch die Ausübung oder Zwangsausübung von Wandel-, Tausch-, Options-, Bezugs- oder ähnlichen Rechten auf den Bezug von Aktien, welche Aktionären oder Dritten allein oder in Verbindung mit Anleiheobligationen, Darlehen, Optionen, Warrants oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt werden (nachfolgend zusammen die Finanzinstrumente).

Vom bedingten Aktienkapital gemäss dieses Absatzes von Artikel 3c dieser Statuten ist ein Betrag von nominal CHF 51'680.83 für die Schaffung von maximal 5'168'083 Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.01 infolge der Ausübung von Wandlungsrechten durch die Gläubiger der CHF 200 Mio. Wandelanleihe mit Fälligkeit per 3. Mai 2029 und der CHF 94.972 Mio. Wandelanleihe mit Fälligkeit per 15. September 2026 reserviert. Sie können daher nicht anderweitig verwendet werden, ausser für die Reorganisation dieser Wandelanleihen, wie z.B. im Rahmen eines Umtauschangebots oder eines Rückkaufsangebots mit damit verknüpfter Neuausgabe; für die Zwecke einer solchen Reorganisation werden reservierte Aktien in dem Umfang frei, in welchem eine der Wandelanleihen ersetzt wird.

[Abs. 1^{bis} wird gestrichen]

[Abs. 2 – 4 bleiben unverändert]

Wichtige Bemerkung:

Die finalen Details dieses Antrags wurden vom Verwaltungsrat festgelegt und am Morgen des 8. Mai 2025 publiziert (was keine Änderung des Antrags darstellt). Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der "wichtigen Bemerkung" und den "Erläuterungen" in der Einladung.

5.4 Wiedereinführung des Kapitalbands

Infolge der vorstehenden Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung gemäss Traktanden 5.1 und 5.2 und unter der Bedingung sowie auf den Zeitpunkt der Durchführung der Kapitalerhöhung durch den Verwaltungsrat, beantragt der Verwaltungsrat die Wiedereinführung des Kapitalbands und damit die Einführung von Artikel 3a der Statuten, wobei diese Wiedereinführung auf die Genehmigung der Kapitalerhöhung nach Traktandum 5.2 bedingt ist:

Artikel 3a

[*Marginalie:*] Kapitalband

¹ Der Verwaltungsrat ist bis zum 8. Mai 2028 ermächtigt, (a) das Aktienkapital in einem oder mehreren Schritten auf CHF 612'214.59 (obere Kapitalbandgrenze) zu erhöhen und (b) das Aktienkapital in einem oder mehreren Schritten auf nicht weniger als CHF 444'685.51 (untere Kapitalbandgrenze) zu reduzieren, und zwar ausschliesslich durch Vernichtung von Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01, die zum Zwecke der Wertschriftenleihe für Wandelanleihen der Gesellschaft ausgegeben wurden und dafür (gegebenenfalls temporär) nicht mehr benötigt werden. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Bei einer Kapitalherabsetzung ist der Herabsetzungsbetrag in die Reserven zu buchen.

² Der Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 5 dieser Statuten.

³ Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Der Verwaltungsrat kann neue Aktien mittels Festübernahme durch ein Finanzinstitut, ein Konsortium von Finanzinstituten oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

⁴ Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen:

- (a) im Zusammenhang mit der Kotierung bzw. Handelszulassung von Aktien an inländischen oder ausländischen Handelsplätzen, einschliesslich für die Einräumung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe); oder
- (b) für Festübernehmer im Rahmen einer Aktienplatzierung oder eines Aktienangebots; oder
- (c) zum Zwecke nationaler oder internationaler Aktienangebote zur Erweite-

- zung des Aktionärskreises der Gesellschaft oder um den Streubesitz zu vergrössern oder anwendbare Kotierungsvoraussetzungen zu erfüllen; oder
- (d) zur Schaffung von Reserveaktien, die für die oben genannten Zwecke oder zur Unterlegung von zu Marktbedingungen ausgegebenen Finanzinstrumenten vorgesehen sind; oder
 - (e) zur Bedienung von zu Marktbedingungen ausgegebenen Finanzinstrumenten; oder
 - (f) zur Schaffung eines fixen oder variablen Bestandes an Aktien, der für die Aktienleihe im Zusammenhang mit von der Gesellschaft ausgegebenen oder garantierten Finanzinstrumenten, namentlich Wandelanleihen, bestimmt ist; oder
 - (g) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird; oder
 - (h) zwecks einer raschen und flexiblen Kapitalbeschaffung, die ohne Aufhebung des Bezugsrechts nur schwer oder gar nicht möglich wäre; oder
 - (i) für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen oder für Investitionsvorhaben oder die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung; oder
 - (j) zum Zwecke der Beteiligung eines strategischen Partners.

Wichtige Bemerkung:

Die finalen Details dieses Antrags wurden vom Verwaltungsrat festgelegt und am Morgen des 8. Mai 2025 publiziert (was keine Änderung des Antrags darstellt). Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der "wichtigen Bemerkung" und den "Erläuterungen" in der Einladung.

5.5 Anpassung der kombinierten Verwässerungsgrenze

Infolge der vorstehenden Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung gemäss Traktanden 5.1 und 5.2 und unter der Bedingung sowie auf den Zeitpunkt der Durchführung der Kapitalerhöhung durch den Verwaltungsrat, beantragt der Verwaltungsrat die Anpassung der kombinierten Obergrenze für die Ausgabe- und Ausschlusskompetenz unter dem Kapitalband und dem bedingten Kapital und damit die Anpassung des Artikel 3e der Statuten wie folgt:

Artikel 3e

[*Marginalie:*] Kombinierte Obergrenzen für die Ausgabe- und Ausschlusskompetenz

Bis zum 8. Mai 2028 ist die Kompetenz des Verwaltungsrats zum Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Kapitalerhöhung gestützt auf Artikel 3a Absatz 1 und Absatz 4 dieser Statuten und zum Ausschluss des Vorwegzeichnungsrechts gestützt auf Artikel 3c Abs. 1 und 3 der Statuten auf gesamthaft 5'101'788 auszugebende bzw. unterliegende Aktien beschränkt. Diese Beschränkung erfasst nicht Situationen, in denen die Bezugs- bzw. Vorwegzeichnungsrechte der Aktionäre mit Bezug auf die auszugebenden Aktien bzw. auszugebenden Finanzinstrumente indirekt gewahrt

sind (wie bei einer Ausgabe über ein Finanzinstitut, das die Aktien den Aktionären anbietet oder wenn die Aktien für die Bedienung von Finanzinstrumenten ausgegeben werden, bei denen diese Bestimmung eingehalten wurde, aber einer Zwischenutzung im Sinne dieser Finanzinstrumente, wie einer Aktienleihe, zugeführt und daher vorzeitig ausgegeben werden) sowie mit Bezug auf Aktien, die infolge Anpassung des Ausübungspreises zusätzlich reserviert oder zur Incentivierung einer Wandlung zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Bis zum 8. Mai 2028 ist die Kompetenz des Verwaltungsrats zur Kapitalerhöhung unter Art. 3a Abs. 1 und zur Reservierung von Aktien unter Art. 3c Abs. 1 gesamthaft auf 10'203'576 Aktien begrenzt; jede Aktie die unter Art. 3a Abs. 1 ausgegeben wird, verringert die Kompetenz zur Reservierung unter Art. 3c Abs. 1 und umgekehrt; wobei diese Beschränkung nicht mit Bezug auf Aktien gilt, die infolge Anpassung des Ausübungspreises zusätzlich reserviert oder zur Incentivierung einer Wandlung zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Wiederverwendung von Aktien, um Finanzinstrumente zu unterlegen, die im Zuge einer Reorganisation gem. Art. 3c Abs. 1 letzter Satz ausgegeben werden, finden die Beschränkungen gem. vorstehendem Absatz keine Anwendung.

Wichtige Bemerkung:

Die finalen Details dieses Antrags wurden vom Verwaltungsrat festgelegt und am Morgen des 8. Mai 2025 publiziert (was keine Änderung des Antrags darstellt). Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der "wichtigen Bemerkung" und den "Erläuterungen" in der Einladung.

5.6 Anpassung des bedingten Kapitals für Mitarbeiterbeteiligungen

Infolge der vorstehenden Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung gemäss Traktanden 5.1 und 5.2 und unter der Bedingung sowie auf den Zeitpunkt der Durchführung der Kapitalerhöhung durch den Verwaltungsrat, beantragt der Verwaltungsrat die folgende Anpassung von Artikel 3b Abs. 1 der Statuten:

Artikel 3b

[*Marginalie:*] Bedingtes Aktienkapital für Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft kann durch Ausgabe von höchstens 1'530'536 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.01 an Mitarbeitende, Berater und Verwaltungsräte der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften um höchstens CHF 15'305.36 erhöht werden. Das Bezugsrecht wie auch das Vorwegzeichnungsrecht der bisherigen Aktionäre der Gesellschaft entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung auf die neuen Aktien sind ausgeschlossen.

[Abs. 2 – 3 bleiben unverändert]

Wichtige Bemerkung:

Die finalen Details dieses Antrags wurden vom Verwaltungsrat festgelegt und am Morgen des 8. Mai 2025 publiziert (was keine Änderung des Antrags darstellt). Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der "wichtigen Bemerkung" und den "Erläuterungen" in der Einladung.

[...]